

NVB&NGF
claims conference 2008

**Workshop: Das italienische Schadenersatzrecht mit besonderem
Bezug auf die Ersatzleistungen bei Personenschäden**

ERSTER FALL - Außergerichtliche Schadensregulierung

SACHVERHALT:

Am 7. Juli 2007 befuhr ein Lkw der Firma *Suisse Trans*, versichert in der Schweiz bei „Allerbeste Versicherung-AG“ auf der dreispurigen Autobahn A4 zwischen Venedig und Mailand in der Gemeinde Soave, Provinz Verona, die rechte Fahrspur. Auf der mittleren Fahrspur fuhr Herr Romeo, Eigentümer des Pkw Toyota Yaris, versichert in Italien bei „Bella Italia Assicurazioni SpA“, in Begleitung seiner auf dem Beifahrersitz schlafenden Ehefrau Giulietta und des minderjährigen Sohnes Luigino.

Als sich die beiden Fahrzeuge ungefähr auf derselben Höhe befanden und sich die Fahrbahn aufgrund einer Baustelle von drei auf zwei Spuren verengte, kam es zu einem seitlichen Zusammenstoß der beiden Fahrzeuge.

Durch die Heftigkeit des Aufpralls wurde der Pkw Toyota gegen die linke Fahrbahnbegrenzung geschleudert, die aus einer Betonbarriere der Art „New Jersey“ bestand.

Die später hinzugekommene Polizei konnte sowohl wegen der schlechten Witterungsverhältnisse als auch aufgrund des Fehlens von Zeugen nicht feststellen, auf welcher der beiden Fahrspuren der Zusammenstoß erfolgt war und konnte vor Ort nicht klären, welcher der Fahrer für den Unfall verantwortlich war.

Der 44 Jahre alte Herr Romeo erlitt schwere Verletzungen an den unteren Gliedmaßen, während der 12-jährige Sohn nur leicht verletzt wurde. Beide wurden mit einem Krankenwagen ins örtliche Krankenhaus gebracht. Die zum Unfallzeitpunkt schlafende Mutter Giulietta blieb hingegen unverletzt.

Herr Romeo ist Zahnarzt und betrieb zum Unfallzeitpunkt eine eigene Praxis. In seiner Freizeit war er seit Jahren ein leidenschaftlicher und erfahrener Paragleiter.

Die am Pkw entstandenen Schäden waren nicht mehr reparaturwürdig (Totalschaden).

FRAGENKATALOG

(ERSTER FALL - Außergerichtliche Schadensregulierung)

1. Ist es zur Klärung der Schuldfrage möglich, sofort eine Kopie des polizeilichen Unfallprotokolls zu erhalten?
2. Bekanntlich muss Herr Romeo seine Schäden beim U.C.I. geltend machen. Warum muss die beauftragte Versicherung Herrn Romeo 50% seiner Schäden ersetzen, obwohl das Polizeiprotokoll nicht zur Schuldfrage Stellung nimmt?
3. Von wem kann der Sohn Luigino den Ersatz seiner Schäden verlangen?
4. Angenommen, die Beifahrerin (Ehefrau) hätte zum Unfallzeitpunkt nicht geschlafen, wäre sie dann eine vor Gericht zulässige Zeugin für den Vorfall?
5. Was versteht man unter dem Begriff "*danno biologico*" (wörtlich: „biologischer Schaden“) und wie setzt er sich zusammen?
6. Wie verfährt der Gerichtsarzt und wie sieht sein Gutachten aus ?
7. Kann der Gerichtsarzt die Dauer der temporären Invalidität nach eigenem Ermessen bestimmen?
8. Wie wird die Höhe des Ersatzes des biologischen Schadens ermittelt?
9. Welche Entschädigungsbeträge werden Herr Romeo und sein Sohn Luigino als biologischen Schaden für ihre Verletzungen erhalten?
10. Ist auch die Bezifferung des Schmerzensgeldes an den biologischen Schaden gekoppelt?
11. Wird Herr Romeo eine Entschädigung für seinen existentiellen Schaden erhalten?
12. In welcher Höhe wird Herrn Romeo der ihm entstandene Vermögensschaden (Verdienstaussfall) ersetzt?
13. Welche materiellen Schäden kann Herr Romeo für das zerstörte Fahrzeug geltend machen?

NVB&NGF
claims conference 2008

**Workshop: Das italienische Schadenersatzrecht mit besonderem
Bezug auf die Ersatzleistungen bei Personenschäden**

ZWEITER FALL – Gerichtliche Schadensregulierung

SACHVERHALT:

Am 20. Oktober 2007 gegen 12:00 Uhr fuhr Herr Zurbriggen mit seinem in der Schweiz zugelassenen VW Golf GTI vom Stadtzentrum Verona mit überhöhter Geschwindigkeit in Richtung Via IV Novembre.

Unmittelbar nach der Halbkurve am Beginn jener Straße kam es zu einem Zusammenstoß mit zwei Fußgängern, Herrn Rossi und Herrn Marini, die gerade die Straße auf dem an dieser Stelle befindlichen Zebrastreifen von rechts nach links überquerten.

Die Gemeindepolizei, die den Unfall aufnahm, hielt Herrn Zurbriggen einen Verstoß gegen Art. 191 Abs. 1 und 4, der ital. StVO vor und gab die Akte zur weiteren Ermittlung an die örtliche Staatsanwaltschaft ab.

Die Sanitäter des herbeigerufenen Krankenwagens stellten den sofortigen Tod des Herrn Rossi fest.

Herr Marini wurde hingegen in die Notaufnahme des örtlichen Krankenhauses gebracht. Dort lag er vier Monate im Koma und erlag schließlich seinen Verletzungen.

Herr Rossi lebte vor dem Unfall in eheähnlicher Lebensgemeinschaft mit Frau Verdi zusammen. Ferner hinterließ er seine beiden Eltern und zwei Schwestern.

Herr Marini hinterließ neben seiner Ehefrau seine achtjährige Tochter. Seine Frau litt stark unter dem komatösen Zustand ihres Gatten und fiel nach seinem Tod in schwere Depressionen, die medizinisch behandelt wurden.

FRAGENKATALOG

(ZWEITER FALL – Gerichtliche Schadensregulierung)

1. Ist es möglich, dass die Eltern und Schwestern von Herrn Rossi, obwohl sie nicht mit ihm zusammenlebten, im vor dem Landgericht Verona gegen Herrn Zurbriggen und den U.C.I. eingeleiteten Zivilverfahren eine Entschädigung für den erlittenen moralischen Schaden (Schmerzensgeld) erreichen?
2. Kann Frau Verdi, die mit Herrn Rossi in eheähnlicher Lebensgemeinschaft zusammenlebte, aber nicht mit ihm verheiratet war, die gleichen Ansprüche gegen Herrn Zurbriggen und den U.C.I. geltend machen wie die Ehefrau von Herrn Rossi?
3. Haben die Ehefrau und die Tochter von Herrn Marini andere Ansprüche als die Angehörigen von Herrn Rossi, weil Herr Marini erst vier Monate nach dem Unfall gestorben ist?
4. Wird Frau Marini wegen ihrer Depression vom Landgericht eine Entschädigung für ihren eigenen biologischen Schaden zugesprochen bekommen?
5. Können die Angehörigen von Herrn Marini und Herrn Rossi zusätzlich zu den bereits erwähnten Schadensersatzposten eine Entschädigung dafür verlangen, dass sie in Zukunft nicht mehr auf den finanziellen Beitrag zählen können, den sie vom Verstorbenen erhielten?